

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 52 (1926)
Heft: 12

Illustration: Käsunion
Autor: Rickenbach, Louis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



„Komisch ist das schon: Je mehr ich bei meinem Käsehändler drauslege, um so reicher werde ich.“

bahnamtlichen und überhaupt dem Amtschimmel so hold gesinnt, daß Du mich in Deinem allen Bedrängten offenen Herzen sicher schon von Schuld und Fehler freigesprochen hast. Mit nichten, lieber Nebelspalter, mit nichten. Ich bin wirklich der Schuldige! Das könnte auch Dir ein Bundesbahner schwarz auf weiß unter die Nase reiben, wenn Du diese Geschichte einfach so mir nichts dir nichts preisgeben würdest. Es besteht nämlich ein Reglement bei den SBB., wonach ich die Strecke Wallisellen-Zürich-Wallisellen in vorliegendem Fall infolge mangelnder anderer Verbindung gar nicht hätte berappen müssen. Ja siehst Du, und da

ging ich Esel an den Schalter und verlangte ganz reglementswidrig, daß ich sie einfach bezahlen wolle. Ich fürchte sogar, daß ich mich gegen das Strafgesetzbuch vergangen habe . . . Anstiftung eines eidgen. Beamten zum Vergehen gegen das Reglement! Es geschah mir also ganz recht, nicht wahr, warum hielt ich mich nicht an die Reglemente der S. B. B.!

Und damit seien Dir alle vaterländischen Reglemente samt jenem malefizblonden ostschweizerischen „Biljeverkäufer“ angelegentlichst an's Herz gelegt von Deinem Hansjoggeli Birrlischüttler.

Appenzellischer Zigeunerschub

Man weiß, daß das appenzellische Boralpenländchen ringsum vom Gebiet des Kantons St. Gallen umschlossen liegt. Weiß vielleicht auch, daß diese Tatsache oft erwünschten Stoff zu

freundnachbarlichen Witzereien gibt, wenn die St. Galler z. B. meinen, das Appenzellerländli liege in ihrem Kanton wie ein „Chuedräck inere schöne Wis“, die Appenzeller dagegen den

Standpunkt einnehmen: „wie e Goldstöckli immene Chuedräck.“ Weniger allgemein bekannt wird dagegen sein, daß diese eigentümliche Lage des Kantons die appenzellische Polizei zuweilen zu